



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
Bereich Innere Angelegenheiten
Marktweg 18

[53426] Königsfeld / Eifel

LINUS WITTICH Medien KG
Amtliches Bekanntmachungsorgan
Chefredaktion
Rheinstraße 41
56203 Höhr-Grenzhausen

Telefax: 02624/911-125
E-Mail: wittichonline@wittich.de

Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die administrative Regierung des Freistaat Preußen, das Präsidium des Staatenbundes Deutsches Reich mit den anderen sich derzeit bereits in Reorganisation befindenden Bundesstaaten Bayern, Baden, Sachsen und Württemberg möchten Sie auffordern, unsere staatlichen Gesetze (AzRR) und unsere Bekanntmachungen in unseren Amtsblättern Amtsblatt Nr 1 und Amtsblatt Nr. 2 in Ihrem amtlichen Bekanntmachungsorgan im Januar 2017 zu veröffentlichen.

Beigefügt übersenden wir Ihnen als Amtliches Bekanntmachungsorgan folgende wichtige Informationen für alle Dienststellen und alle Haushalte:

AzRR (Ausführungsgesetz zur Restitution und Reorganisation) vom 30.11.2016
und die ersten beiden Amtsblätter

Amtsblatt Nr.1 vom 05. Dezember 2016

Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte
und

Amtsblatt Nr. 2 vom 02. Januar 2017

Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte

Bitte veröffentlichen Sie diese ersten Informationen, Anordnungen und Gesetze in Ihrem gesamten Auflagenbereich in der nächsten erreichbaren Ausgabe im Januar 2017.

Weitere Informationen zur Restitution und Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich und seinen Glied- und Bundesstaaten, die sich in Reorganisation befinden, entnehmen Sie bitte der Internetseite www.staatenbund-deutschesreich.info und den dort verlinkten Seiten.

Anlagen:

- 1.) AzRR (Ausführungsgesetz zur Restitution und Reorganisation) vom 30.11.2016
- 2.) Amtsblatt Nr.1 vom 05. Dezember 2016
Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte
- 3.) Amtsblatt Nr. 2 vom 02. Januar 2017
Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte

Gegeben zu Königsfeld am 04.01.2017

Beate Maria a.d.F. Rudu





Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
Crinitzer Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna

www.staatenbund-deutschesreich.org

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs im Geltungsbereich des Territoriums des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Vom 27. November 2016

Nach nunmehr über 100 Jahren ist der Kriegszustand auf dem Territorium des Deutschen Reichs mit der internationalen Erklärung vom 01. November 2016 beendet worden.

Die alliierten hohen Mächte hatten bereits im Jahr 1990 das besetzte Gebiet mit Aufhebung des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der genehmigten Fassung vom 23. Mai 1949 und mit der Auflösung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wieder frei gegeben.

Das Deutsche Reich ist zu keiner Zeit untergegangen. Es war nur mangels der Organisation nicht handlungsfähig, ist jedoch nach wie vor rechtsfähig.

Diese Handlungsunfähigkeit wurde mit der Proklamation über die Handlungsfähigkeit des Präsidiums des Deutschen Reichs durch den Freistaat Preußen am 03. Oktober 2015 beendet.

Der Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 gemäß § 185 Völkerrecht – siehe: Georg Dahm, Jost Delbrück, Rüdiger Wolfrum: *VÖLKERRECHT*. Band I/3, Seiten 956-961. 2. Auflage 2002 De Gruyter Recht Berlin – in Reorganisation zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und zur Wiederherstellung des *status quo ante* (Restitutionspflicht).

Wir, die Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen – legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs – sowie die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen in der Funktion als

persistent objector

geben folgendes bekannt:

Anordnung Nr. 1

1. Im Rahmen der Entnazifizierung und zur Erfüllung unserer Aufgaben ist die nationalsozialistische Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Germany etc. pp. (BRD) – als Rechtsnachfolger des 3. Reichs – mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die preußische Gesetzgebung im Rechtsstand 18. Juli 1932 bzw. die Gesetze der Glied-/Bundesstaaten, soweit sie der preußischen Gesetzgebung und der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 nicht widersprechen, sind anzuwenden.
2. Alle Bewohner des Territoriums des Deutschen Reichs sind aufgerufen, ihre Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 nachzuweisen und ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs zu beantragen und anzunehmen.
3. Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Gewalt und Machtbefugnis in dem Gebiet des Deutschen Reichs geht auf das Volk über.
Gemäß Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 „übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.“
4. Das gesamte Vermögen der BRD untersteht ab sofort der Beschlagnahme und der Kontrolle/Aufsicht durch das Präsidium des Deutschen Reichs. Es darf nicht veräußert oder veruntreut werden.
5. Alle Verträge, die die BRD geschlossen hat sind für das Deutsche Reich nichtig.
6. Der BRD wird angeordnet, die Bundeswehr als private Söldnertruppe aufzulösen. Die Militärgewalt geht auf das Präsidium des Deutschen Reichs über.
Das Militär ist ausschließlich zur Sicherung der Außengrenzen und zur Verteidigung des Deutschen Reichs einzusetzen.
Das Militär untersteht direkt dem Präsidium des Deutschen Reichs.
7. Die POLIZEI untersteht ab sofort dem Präsidium des Deutschen Reichs sowie den administrativen Regierungen der Bundesstaaten, im Freistaat Preußen den Provinzialregierungen.
8. Gerichte des Deutschen Reichs werden eingesetzt, um Rechtsbrecher zu verurteilen.
Widerstand gegen die administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs und andere strafbare Handlungen werden schärfstens geahndet.
9. Alle BRD-Gerichte werden ab sofort geschlossen! Ihnen wird überall auf dem Territorium des 2. Deutschen Reichs die Gerichtsbarkeit entzogen.
Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte wird genehmigt, sobald Gerichte von Staats wegen installiert werden können.
Bis dahin übernehmen die bereits vorhandenen Staatsämter für Völkerrecht, als justiziable Einrichtung die Aufgabe der Gerichte mit Unterstützung der alliierten Militärstaatsanwaltschaften, Militärgerichte und Militärpolizei.
Auf den ehemaligen westlichen Wirtschaftsgebieten sind die westalliierten Mächte und auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ist die Russische Föderation im Rahmen der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht zuständig.
10. Alle BRD-Bedienstete sind verpflichtet, bis auf weiteres auf ihren Posten zu verbleiben und alle Befehle und Anordnungen der staatlichen administrativen Regierungen der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die an die Bediensteten oder an die Deutschen Völker gerichtet sind, zu befolgen und auszuführen.
Dies gilt auch für die Arbeiter und Angestellten sämtlicher „öffentlich rechtlichen“ und gemeinwirtschaftlichen Betriebe, sowie für sonstige Personen, die notwendige Tätigkeiten verrichten.
Allen Personen, die in diesem Rahmen tätig sind, wird die Möglichkeit gegeben, künftig weiterhin in der Verwaltung oder dem Staatsdienst tätig zu sein, sofern sie eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs besitzen und nachweisen können, sich nicht an Rechtsbeugeakten

gegen die Zivilbevölkerung beteiligt zu haben.

Dies gilt auch für die POLIZEI. Den Polizisten wird die Möglichkeit gegeben, nach tiefgründiger Prüfung in den Polizeibeamtenstatus des Staates berufen zu werden.

11. Diejenigen, die eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatsangehörigkeitsausweis (gelber Schein) besitzen, werden nach einer noch zu bestimmenden Frist nach Neuschwabenland ausgewiesen, sofern sie nicht den Irrtum erklären und die Staatsangehörigkeit gemäß ihrer Abstammung in einem Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs beantragen und erhalten.

Neuschwabenland ist ein vom 3. Reich völkerrechtskonform abgestecktes Gebiet in der Antarktis und das Staatshoheitsgebiet der BRD als Rechtsnachfolger des 3. Reichs. Es gilt als sicheres Herkunftsland und eine Abschiebung ist daher rechtmäßig.

12. Es wird den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes angeordnet, sich über die völkerrechtliche Situation zu informieren und sich über die Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, über die Verfassung des Freistaats Preußen von 1920, über das Strafgesetzbuch (StGB), das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), über die preußische Gesetzgebung und Verwaltung, Verfassungen der Glied-/Bundesstaaten und deren Gesetzgebung sowie die internationalen Menschenrechte zu schulen.

13. Während des Übergangs zur Staatlichkeit ist das Grundgesetz nur für Staatenlose und für Staatsangehörige der BRD (Gelber Schein) anzuwenden.

Die BRD-Verwaltung bleibt solange für die Verwaltung der Staatenlosen zuständig bis die Reorganisation abgeschlossen ist.

14. Für Staatsangehörige der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sind die BRD-Behörden nicht mehr zuständig, es sei denn auf Anordnung durch die Staatsregierungen!

15. Es wird angeordnet, unverzüglich eine Verwaltungs-/Gebietsreform durchzuführen.

Die Gemarkungen werden den Städten und Gemeinden wieder rückübertragen.

Sie unterstehen der kommunalen Selbstverwaltung, unter Aufsicht des Deutschen Reichs. Die Sparkassen und Volksbanken unterstehen ab sofort den Kommunen und der Kontrolle der gewählten Volksvertreter (z.B. Bürgermeister) gemäß den ursprünglichen Satzungen dieser Banken und Kassen. Bestehende Verträge mit der BRD sind sofort aufzuheben und rechtsunwirksam!

Plünderungen und Kontopfändungen der Zivilbevölkerung sind strengstens verboten!

16. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Anordnungen der bestellten Vertreter der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs unbedingt Folge zu leisten.

17. Den bestellten Vertretern der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs und deren Familienangehörigen ist in der Auseinandersetzung mit der BRD diplomatische Immunität gemäß dem Rundschreiben der BRD vom 15.09.2015 – 503-90-507.00 „Zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland“ zu gewähren.

Staatsangehörige der Glied-/Bundesstaaten genießen bereits passive Immunität der BRD gegenüber.

18. Die während der Reorganisation anfallenden Kosten sind durch das Bundesfinanzministerium der BRD, welches – unter staatlicher Kontrolle – weiterhin treuhänderisch tätig ist, zu tragen und rückwirkend gemäß den Kostenrechnungen der einzelnen Glied-/Bundesstaaten an diese zu erstatten.

19. Da die Staatsangehörigen in ihren Glied-/Bundesstaaten steuerpflichtig sind, sind die BRD-Finanzämter für sie nicht mehr zuständig.

Die Steuereinnahmen der Finanzämter der Glied-/Bundesstaaten werden mit den anfallenden Kosten, die das Bundesfinanzministerium der BRD zu tragen hat, verrechnet. Hierzu ist eine Zusammenarbeit des BRD-Bundesfinanzamtes mit den staatlichen Finanzämtern der Glied-/Bundesstaaten angeordnet.

20. Die Fernsehsender ARD, ZDF und die Dritten unterstehen ab sofort der staatlichen Aufsicht. Sie haben den Sendeordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten Folge zu leisten.

21. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich

zulässigen Strafe bestraft.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Anordnung Nr. 2

Verbrechen und andere strafbare Handlungen

Um die Sicherheit, der Staatsangehörigen und der bestellten Vertreter der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung im Reichsgebiet zu erhalten, wird folgendes angeordnet:

Artikel I – Verbrechen, auf welche die Höchststrafe, Haftstrafe bis zum Ableben, steht:

Die folgenden Handlungen werden mit Haft bis zum Ableben oder einer anderen Strafe, nach Ermessen eines staatlichen Gerichts, bestraft:

1. Spionage;
2. Übermittlung von Nachrichten, welche die Sicherheit oder das Staatseigentum der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie das Staatsvermögen gefährden, oder die Unterlassung der Anzeige solcher Nachrichten, falls deren Besitz nicht erlaubt ist und unerlaubte Mitteilungen in Geheimschrift etc. pp. erfolgen;
3. Bewaffneter Angriff auf oder bewaffneter Widerstand gegen die Staatsvertreter und/oder Staatsangehörigen der Bundes-/Gliedstaaten des Deutschen Reichs;
4. Handlungen und Unterlassungen in Widerspruch zu oder in Verstoß gegen die Gesetze und Vorschriften des Deutschen Reichs zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Reichsgebiet;
5. Handlungen oder Beitragen zur Unterstützung oder Hilfeleistung für die verbotene Weimarer Republik oder irgendeine Organisation, die dem Deutschen Reich feindlich gegenübersteht, oder zu Gunsten der verbotenen nationalsozialistischen Gesetzgebung oder einer sonstigen vom Deutschen Reich aufgelösten oder verbotenen Organisation;
Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Verbreitung von Schrift- oder Drucksachen zugunsten der vorgenannten, für den Besitz solchen Materials zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung sowie für herausfordernde Zurschaustellung von Fahnen, Uniformen oder Abzeichen derartiger Organisationen.
6. Tötung eines Angehörigen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs oder der bestellten Vertreter dieser in allen politischen Ebenen oder Angriff auf einen solchen;
7. Fälschliches Sichausgeben als Angehöriger der administrativen Regierungen oder als bestellter Vertreter der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs;
8. Ungesetzlicher Besitz von oder Verfügungsmacht über Feuerwaffen, Munition, Sprengstoff oder sonstigem Kriegsmaterial und deren ungesetzlicher Gebrauch;
9. Störung des Beförderungs- und Nachrichtenwesens oder des Betriebes öffentlicher Werke oder gemeinnütziger Einrichtungen;
10. Sabotage irgendwelchen Materials oder irgendwelcher Immobilien, Anlagen oder Eigentums, welche für die Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs notwendig oder nützlich sind;
11. Vorsätzliche Zerstörung, Entfernung, störende Einwirkung auf oder Verheimlichung von Akten

- oder Archiven irgendwelcher Art, gleichgültig ob öffentlicher oder privater Natur;
12. Plündern, Brandschatzung oder Beute machen, Beraubung von Staatsangehörigen der Bundes-/Gliederstaaten des Deutschen Reichs;
13. Vorsätzliche störende Einwirkung auf oder absichtliche Irreführung der Bewohner auf dem Territorium des Deutschen Reichs;
14. Aufhetzung zu oder Teilnahme an Aufruhr oder öffentlichen Unruhen;
15. Diebstahl oder schwindelhafter Erwerb von Eigentum des Deutschen Reichs oder eines Angehörigen desselben;
16. Jeder andere Verstoß gegen das Restitutionsrecht oder jegliche Hilfeleistung für die Gefährdung der Sicherheit der an der Reorganisation beteiligten Staatsangehörigen in den Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs;

Artikel II — Sonstige strafbare Handlungen

Die folgenden strafbaren Handlungen werden nach Ermessen eines staatlichen Gerichtes der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs gemäß Völkerstrafgesetzbuch, geahndet:

17. Verstoß gegen eine Proklamation, Gesetz, Verordnung, Bekanntmachung oder Befehl der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs oder einem Repräsentanten des Deutschen Reichs, in denen keine Strafandrohung ausdrücklich enthalten ist;
18. Unbefugt nicht im Besitz eines gültigen Lichtbildausweises zu sein;
19. Herstellung, Erteilung oder wissentlicher Besitz eines falschen Staatsangehörigkeitsausweises, Heimatscheines, Personalausweises für Staatenlose oder irgend eines anderen Schriftstückes von offizieller Bedeutung; Überlieferung der vorgenannten, gleichgültig ob echt oder falsch, an eine unbefugte Person oder zu einem unbefugten Zwecke;
20. Fälschung oder Verfälschung anerkannter Zahlungsmittel oder Marken, deren Besitz oder Inumlaufsetzung, falls Grund zur Annahme besteht, dass dieselben falsch oder verfälscht sind, oder der Besitz oder Verfügungsmacht über irgendwelche Gegenstände, die für solche Zwecke geeignet sind;
21. Bestechung oder Einschüchterung eines Angehörigen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie der sich an der Reorganisation beteiligenden Staatsangehörigen oder einer in deren Auftrag handelnden Person, Empfang von oder Angebot eine Bestechung anzunehmen, und zwar als Entgelt für die Unterlassung einer Amts-/Dienstpflicht;
22. Behinderung oder Widerstand gegen ein verkündetes Programm oder Anordnung der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die Staatsangehörigen gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 betreffend, oder Angriff, Beraubung oder ungerechtfertigte Einsperrung der vorgenannten oder sonstige Beeinträchtigung der Rechte dieser Staatenlosen oder Staatsangehörigen;
23. Unbefugter Besitz von Verfügungsgewalt oder Verfügung über Eigentum des Deutschen Reichs, seiner Glied-/Bundesstaaten oder eines Staatsangehörigen derselben;
24. Zerstörung, Verheimlichung, unbefugter Besitz von oder Verfügung über oder sonstige störende Einwirkung auf ein Schiff, eine Einrichtung, Betriebsanlage, Ausrüstung oder auf sonstige Wirtschaftswerte, darauf bezügliche Pläne oder Akten, die für die Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs erforderlich sind;
25. Wissentliche falsche Angaben, mündlich oder schriftlich, gegenüber einem Angehörigen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs oder einer in deren Auftrage handelnden Person, und zwar in Angelegenheiten von offizieller Bedeutung, oder sonstiger Betrug oder Verweigerung, von den administrativen Regierungen verlangte Auskunft zu geben;
26. Fälschliche Anmaßung einer nicht von den administrativen Regierungen erteilten Amtsgewalt, unbefugter Besitz von oder Verfügungsmacht über irgend ein dafür ausgestelltes Dokument, ob echt oder falsch;
27. Verunstaltung, unbefugte Entfremdung oder Entfernung geschriebener oder gedruckter Ankündigungen, die im Auftrage der administrativen Regierungen angeschlagen wurden;

28. Vorsätzliche Zerstörung, Änderung oder Verheimlichung irgend eines Kunstwerkes, Monuments oder anderen Kulturgutes, das von einer anderen Person geschaffen wurde;
29. Förderung, Beistand oder Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, es sei denn, dass die Versammlung zu religiösen Zwecken oder in Ausübung von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs genehmigter Tätigkeiten gehalten wird;
30. Widerstand gegen Verhaftung durch eine im Auftrage der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs handelnden Person oder Entweichen aus der von diesen verhängten Haft;
31. Beihilfe zugunsten einer Person oder Unterlassung der Anzeige betreffend eine Person, von der es bekannt ist, daß sie von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs gesucht wird;
32. Verbreitung eines Gerüchtes in der Absicht, Unruhe oder Aufregung in der Bevölkerung hervorzurufen oder die Moral der Staatsangehörigen eines Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs oder unmittelbar Reichsangehörigen gemäß RuStAG 1913 zu zersetzen;
33. Feindliches oder achtungswidriges Betragen gegenüber den Staatsangehörigen eines Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs oder gegenüber unmittelbar Reichsangehörigen gemäß RustAG 1913;
34. Einleitung oder Durchführung einer Strafverfolgung, von Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Strafmaßnahmen oder Verfolgungen, einschließlich Boykott, gegen irgendeine Person wegen ihres Zusammenarbeitens mit den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs oder deren Staatsangehörigen;
35. Verhalten, das gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Territorium des Deutschen Reichs verstößt;
36. Abholzung alter gesunder Bäume und Wälder sowie Zerstörung des Naturerbes;

Artikel III – Versuche und Verabredungen

Wie ein Täter wird bestraft, wer

- eine strafbare Handlung zu begehen versucht oder
- sich zu einer solchen mit einem anderen verabredet oder
- sich mit ihrer Begehung einverstanden erklärt oder
- den Täter mit Rat oder Tat unterstützt oder
- die Begehung einer strafbaren Handlung herbeiführt oder
- eine zu seiner Kenntnis gelangte vermutlich strafbare Handlung anzuzeigen unterlässt oder
- dem vermutlichen Täter hilft, der Verhaftung zu entgehen.

Artikel IV – Gesamtgeldstrafen

Der Bürgermeister oder ein anderer Hauptvertreter einer Gemeinde kann als Vertreter der Einwohner der Gemeinde wegen jeder strafbaren Handlung angeklagt und verurteilt werden, für welche die Einwohner oder eine erhebliche Zahl derselben vermutlich kollektiv verantwortlich sind. Die Gemeinde kann mit einer Gesamtgeldstrafe belegt werden, falls die genannten Personen in ihrer Vertretergemeinschaft verurteilt worden sind und Gesamtverantwortlichkeit festgestellt worden ist.

Artikel V – Verantwortlichkeit für Gesellschafts-Handlungen

Vorstandsmitglieder, Vertreter oder Angestellte einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Gesellschaft, Vereinigung oder eines Vereins sowie die Teilhaber oder Angestellten einer Handels- oder Kommanditgesellschaft, welche in dieser Eigenschaft entweder allein oder zusammen mit anderen eine Handlung oder Unterlassung verursachen, leiten, anregen oder dafür stimmen, sind, falls für eine derartige Handlung oder Unterlassung die Gesellschaft, Vereinigung, der Verein, die Handels- oder Kommanditgesellschaft völkerstrafrechtlich verfolgbar sind, ebenso verantwortlich, als wenn die Handlung oder Unterlassung von ihnen selbst persönlich begangen worden wäre.

Artikel VI – Strafausschließungsgründe

Die Strafbarkeit wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die strafbare Handlung auf Befehl eines zivilen oder militärischen Vorgesetzten oder einer Person begangen wurde, die behauptet als Vertreter oder Mitglied der Bundesrepublik Deutschland, BRiD, Deutschland, Germany etc. pp. (BRD) zu handeln, noch dadurch, daß sie unter Zwang verübt wurde.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Anordnung Nr. 3

Gerichte und Militärregierung

Artikel I – Wiederherstellung Staatsgerichte

Zur Rechtspflege und Durchsetzung der Rechtsordnung sind die Staatsgerichte wieder herzustellen. Sie umfaßt das bürgerliche Recht, geregelt durch die Zivilprozeßordnung, und das Strafrecht, geregelt durch die Strafprozeßordnung im Rechtsstand für den Freistaat Preußen vom 18. Juli 1932 und für alle anderen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Unabhängigkeit der Staatsgerichte bedeutet, daß der Verwaltung jede Einflußnahme auf die Rechtssprechung verwehrt ist. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Glied-/Bundesstaaten ausgeübt. Ihre Einrichtung und Zuständigkeit regelt das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 im Rechtsstand für den Freistaat Preußen vom 18. Juli 1932 und für alle anderen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.

Artikel II – Arten der Staatsgerichte und Staatsanwälte

Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft.

Gerichte des Deutschen Reichs sind:

Amtsgerichte/Schöffengericht	Staatsanwalt oder Amtsanwalt
Landgerichte/Schwurgerichte	Staatsanwalt
· Zivilkammern	
· Strafkammern	
· Kammern für Handelssachen	
Oberlandgerichte	Reichsanwalt
· Zivilsenate	
· Strafsenate	

- Reichsgericht
- Zivilsenate
- Strafsenate

Oberreichsanwalt

Artikel III – Inständigkeit

Während der Restitution gemäß § 185 Völkerrecht/Reorganisation sind die Gerichte der alliierten Militärregierung solange für die gerichtliche Aburteilung aller Personen, die sich auf dem Territorium des Deutschen Reichs aufhalten, zuständig, bis die Staatsgerichte des Deutschen Reichs wieder installiert und handlungsfähig sind.

Die Gerichte der Militärregierung sind sachlich zuständig für alle Verstöße:

- gegen das Kriegsrecht und die Kriegsbräuche;
- gegen Proklamationen, Rechtssätze, Verordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen, Beschlüsse oder Verfügungen, die von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten und dem Präsidium des Deutschen Reichs oder in deren Auftrage erlassen wurden;
- gegen Rechtssätze, die auf dem Gebiet des Deutschen Reichs in Kraft sind.

Artikel IV – Strafbefugnis der Militärgerichte

Während der Reorganisation sind die Militärgerichte der Alliierten Streitkräfte solange zuständig, bis die Staatsgerichte des Deutschen Reichs wieder handlungsfähig sind.

Sie verwenden die Gesetzgebung gemäß der Reichsverfassung 1871 und die Gesetzgebung im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs für die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs. Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand 30. November 1920 und der Rechtsstand 18. Juli 1932.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Anordnung Nr. 4

Amtssprache

1. Amtssprache in allen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Deutschen Reichs ist die deutsche Sprache, die Schriftform ist Leipziger Fraktur.

2. Alle offiziellen Bekanntmachungen und alle Schriftstücke, die durch die administrativen Regierungen der Bundesstaaten sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs oder in dessen Auftrage erlassen und herausgegeben werden, sowie alle Gerichtsverhandlungen und Urteile/ Beschlüsse etc. pp werden in deutscher Sprache abgefaßt bzw. geführt.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des
Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 1 Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze

Um die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung auf dem Gebiet des Deutschen Reichs auszurotten, um für die deutschen Völker Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird folgendes angeordnet.

Artikel I

1. Die folgenden nationalsozialistischen Gesetze, die seit 30. Januar 1933 eingeführt wurden waren, sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete des Deutschen Reichs!
 - a) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBI 1/285.
 - b) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933/ RGBI 1/479.
 - c) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBI I/I016.
 - d) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember, 1934, RGBI 1/1269.
 - e) Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1145.
 - f) Hitlerjugendgesetz vom 1. Dezember 1936, RGBI 1/993.
 - g) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.
 - h) Erlaß des Führers betreffend die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942, RGBI 1/733.
 - i) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.
2. Weitere nationalsozialistische Gesetze werden zu dem aus der Einleitung bekannten Zweck-ke außer Wirkung gesetzt werden.

Artikel II – Nichtanwendung von Rechtssätzen

3. Kein Rechtssatz, gleichgültig wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch die Staatsgerichte oder die Verwaltung auf dem Gebiete des Deutschen Reichs angewendet werden, sofern solche Anwendung im Einzelfalle Ungerechtigkeit und Ungleichheit verursachen würden, indem entweder
 - a) jemand wegen seiner Beziehungen zur BRD – als Rechtsnachfolger des 3. Reichs –, zu deren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden oder betreuten Organisationen begünstigt wird, oder
 - b) jemandem wegen seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubensbekenntnisses oder seiner Gegnerschaft zur BRD und deren Lehren und Verordnungen Nachteile zugefügt werden.

Artikel III – Allgemeine Auslegungsvorschriften

4. Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen

Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgetan wurden, ist verboten.

5. Entscheidungen der deutschen Gerichte, deutscher Stellen und Beamten oder juristische Aufsätze, die nationalsozialistische Ziele oder Lehren erklären oder anwenden, dürfen in Zukunft nicht mehr als Quelle für die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechtes zitiert oder befolgt werden.

6. Es ist der Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges für die sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs anzuwenden außer für den Freistaat Preußen. Für den Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand 18. Juli 1932 im Verfassungsstand vom 30. November 1920.

Für die Verwaltung der Staatenlosen gilt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, und zwar solange, bis die Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs abgeschlossen ist.

Artikel IV – Beschränkung von Strafen

7. Anklage darf nur erhoben, Urteile dürfen nur verhängt und Strafen nur vollstreckt werden, falls die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich gesetzlich für strafbar erklärt war. Ahndung von strafbaren Handlungen unter Anwendung von Analogie oder wegen angeblich „gesunden Volksempfindens“ ist verboten.

8. Keine grausame oder übermäßig hohe Strafe darf verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

9. Die Verhängung der Haft über Personen, die nicht wegen einer bestimmten strafbaren Handlung angeklagt sind, und die Bestrafung von Personen ohne gesetzlich vorgeschriebene Strafverhandlung und Verurteilung sind verboten.

10. Alle Strafen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden und im Widerspruch hierzu stehen und noch nicht vollstreckt sind, müssen geändert werden, um den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder sind aufzuheben.

Artikel V – Strafen

11. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes soll nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit allen gesetzlich zulässigen Strafen, und im Falle des Artikels IV mit der Höchststrafe gemäß Völkerstrafgesetzbuch geahndet werden.

Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glieder-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 2
Deutsche Gerichte

Es wird hiermit angeordnet:

Artikel I – sofortige Schließung von so genannten Ordentlichen- und Verwaltungsgerichten der BRD

1. Im Verwaltungsgebiet der BRD werden die folgenden sogenannten Gerichte hiermit geschlossen und ihrer Amtsgewalt für verlustig erklärt, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit dann aber als Staatsgerichte aufzunehmen:

- a) Die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, über welche die erstgenannten Gerichte Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz sind;
- b) Alle unteren Gerichte, über welche das Bundesverwaltungsgericht Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz ist;
- c) Alle anderen Gerichte, die nicht in Artikel II abgeschafft werden.

2. Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben auf dem Gebiet des Deutschen Reichs keine Amtsgewalt über Gerichte und sind somit aufzuheben.

3. Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen oder Anordnungen, welche von diesen Gerichten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nichtig.

Artikel II – Abschaffung der Sondergerichte

4. Die Zuständigkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte auf dem Gebiet des Deutschen Reichs werden hiermit abgeschafft: Registergerichte

Alle Gerichte der BRD, ihrer Gliederungen, Organisationen und angegliederten Verbände.

Artikel III – Ermächtigung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte auf dem Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten bestimmt wird.

6. Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen schriftlichen Anordnungen haben diese Staatsgerichte nach Aufnahme ihrer Tätigkeit folgenden Tatbeständen in der angegebenen Gruppenordnung Vorrang bei der Erledigung einzuräumen:

- a) Strafbare Handlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind;
- b) Strafbare Handlungen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Staatsgerichts anhängig geworden sind;
- c) Strafbare Handlungen, die anhängig geworden sind, nachdem das Staatsgericht seine Tätigkeit aufgenommen hat.
- d) Zivilsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, die anhängig geworden sind, bevor oder nachdem das Staatsgericht seine Tätigkeit aufnahm, betreffend:
 - (1) Familienrecht,
 - (2) Personenstand,
 - (3) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, der Freiheit oder des Körpers, jedoch nicht wegen Beleidigung,
 - (4) sonstige Schadensersatzansprüche und sonstige Zivilsachen, deren Streitwert nicht höher als fünfhundert (Euro) ist,
 - (5) sonstige Zivilsachen.

Artikel IV – Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit als Staatsgerichte wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten oder des Präsidiums des Deutschen Reichs bestimmt wird.

Artikel V – Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren, bis er den folgenden Eid leistet:

Eid

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen,

daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung anwenden und handhaben werde;

daß ich die Gesetze des Deutschen Reichs und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs und alle Rechtsvorschriften sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne nach befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren.

So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der administrativen Regierung seines Glied-/Bundesstaates bzw. des Präsidiums des Deutschen Reichs erhalten hat.

Artikel VI – Beschränkung der Zuständigkeit

10. Mit Ausnahme von Fällen, die von dem Präsidium des Deutschen Reichs besonders bestimmt werden, sind die alliierten Militärgerichte auf dem Territorium des Deutschen Reichs in den folgenden Sachen nicht zuständig:

- a) Sachen, welche die Flotte, das Heer oder Luftstreitkräfte des Deutschen Reichs, oder Einzelpersonen, die in ihnen dienen oder sie begleiten, betreffen,
- b) Sachen gegen einen ihrer Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs;
- c) Sachen, betreffend Geldansprüche gegen die BRD.

11. Die Militärgerichte der Alliierten sind nur solange zuständig, wie sie im Rahmen der Restitutionspflicht in Anspruch genommen werden müssen, nämlich solange, bis die Handlungsfähigkeit der eigenen Staatsgerichte und die exekutive Gewalt wieder hergestellt sind.

Artikel VII – Rechte des Präsidiums des Deutschen Reichs sowie der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs während der Restitution/Reorganisation

12. Die folgenden Kontroll- und Aufsichtsrechte sind nicht ausschließlich; zusätzliche und andere Rechte können außerdem von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten und des Präsidiums des Deutschen Reichs ausgeübt werden. Die administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten und das Präsidium des Deutschen Reichs sind befugt:

- a) alle BRD-Richter, BRD-Staatsanwälte oder andere BRD-Gerichtsbeamte zu entlassen oder zu suspendieren und Notaren und Rechtsanwälten die Praxis zu untersagen;
- b) die Verfahren vor allen Gerichten zu beaufsichtigen, an öffentlichen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlungen teilzunehmen, alle Akten und Bücher der Gerichte und Akten in den einzelnen Verfahren einzusehen;
- c) im Verwaltungswege alle Entscheidungen der BRD-Gerichte, der ersten und der Rechtsmittelinstanzen, zu überprüfen, für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln oder sonstwie die getroffenen Feststellungen, Urteile oder Erkenntnisse irgendeines Gerichtes abzuändern;
- d) Verfahren oder Gruppen von Verfahren der Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung zu übertragen;
- e) die Verwaltung, den Haushalt und das Personal aller Gerichte, die ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auszuüben, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.

13. Die Höchststrafe – Haft bis zum Ableben – darf ohne die Genehmigung des Präsidiums des

Deutschen Reichs nicht vollstreckt werden.

14. Kein Mitglied der Alliierten Streitkräfte und kein Angestellter der Militärregierung, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, kann als Zeuge vor einem Gericht vorgeladen oder zugelassen werden; es sei denn, daß die Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Reichs eingeholt worden ist.

Artikel VIII – Verjährung und Ersitzung

15. In Verfahren, in denen die Verzögerung in der Geltendmachung eines Rechts durch Klage oder durch andere Rechtshandlungen vor einem Gericht oder einem Militärgericht der Alliierten zur Folge hat, daß Ansprüche uneintreibbar werden oder Rechte erlöschen, ist die Zeit, während der solche Klagen oder andere Rechtshandlungen durch die Schließung der BRD-Gerichte oder die in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen unmöglich gemacht wurden, von der Berechnung der Verjährungs- oder Ersitzungsfristen auszuschließen.

Artikel IX – Strafen

16. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 3 UN-Feindstaatenklausel

UN-Charta:

„Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Artikel 77

(1) Das Treuhandsystem findet auf die zu den folgenden Gruppen gehörenden Hoheitsgebiete Anwendung, soweit sie auf Grund von Treuhandabkommen in dieses System einbezogen werden:

- a) gegenwärtig bestehende Mandatsgebiete;*
- b) Hoheitsgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Feindstaaten abgetrennt werden;*

c) Hoheitsgebiete, die von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig in das System einbezogen werden.

(2) Die Feststellung, welche Hoheitsgebiete aus den genannten Gruppen in das Treuhandsystem einbezogen werden und welche Bestimmungen hierfür gelten, bleibt einer späteren Übereinkunft vorbehalten.

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in Bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“

Feind eines Unterzeichners der UN-Charta während des Zweiten Weltkriegs war das 3. Reich. Sein Rechtsnachfolger ist die Bundesrepublik Deutschland (BRD).

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten
des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 4
Amtsblatt der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs

Um der Bevölkerung des Deutschen Reichs die Maßnahmen bekannt zu geben, die von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten und dem Präsidium des Deutschen Reichs getroffen werden, wird folgendes angeordnet:

Artikel I – Herausgabe von Amtsblättern

1. Eine Veröffentlichung durch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen unter dem Namen „Amtsblatt“ wird regelmäßig aller vier Wochen an alle Bewohner herausgegeben. Darin werden alle Proklamationen, Gesetze, Anordnungen, Bekanntmachungen und alle anderen an die Bevölkerung auf dem Territorium des Deutschen Reichs erlassenen Bestimmungen veröffentlicht werden. Jedes derartige Amtsblatt wird in seinem Zusatz-Titel angeben, auf welches Gebiet es sich bezieht.
2. Anordnungen und Bekanntmachungen, die von den administrativen Regierungen in den Glied-/Bundesstaaten, Provinzen und anderen politischen Bezirken des Deutschen Reichs erlassen und nur innerhalb dieser Teilgebiete anwendbar sind, werden in Amtsblättern desselben Namens veröffentlicht. Das betreffende Amtsblatt wird jedoch einen Zusatztitel haben, welcher anzeigt, für

welchen politischen Bezirk es gilt.

Artikel II – Rechtswirkung der Veröffentlichung

3. Die Vorlage einer Ausgabe des Amtsblattes der administrativen Regierungen gilt als hinreichender Beweis in jeder Hinsicht für alle Gerichte betreffend den gültigen Erlaß und den Inhalt irgendeiner darin veröffentlichten Proklamation, Gesetze, Anordnung, Bekanntmachung oder sonstigen Bestimmung.

4. Es besteht die unwiderlegbare Rechtsvermutung, daß alle Personen auf dem Territorium des Deutschen Reichs, für das ein Amtsblatt der administrativen Regierung gilt, Kenntnis von den in den Amtsblättern enthaltenen Veröffentlichungen haben.

5. Die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit einer Anordnung oder einer Bestimmung, die von den administrativen Regierungen oder des Präsidiums des Deutschen Reichs oder in deren Auftrage veröffentlicht oder angeschlagen wurden, bleibt unberührt, falls die Bekanntmachung nicht in der hier vorgeschriebenen Art erfolgte.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 5 Auflösung der BRD-Verwaltung und des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Um der von der BRD errichteten Herrschaft von Gesetzlosigkeit, Terror und Unmenschlichkeit auf dem Territorium des Deutschen Reichs ihr Ende zu bereiten, wird hiermit angeordnet:

1. Die BRD und die nachstehend verzeichneten Ämter, Organisationen und Einrichtungen werden aufgelöst und sind verboten in dem vollen Umfange, in dem diese ihre Tätigkeit auf dem Territorium des Deutschen Reichs ausgeübt haben. Jegliche Tätigkeit seitens der BRD, der folgenden Ämter, Organisationen und Einrichtungen, ist untersagt.

BRD-Bundesbehörden
BRD-Bundesministerien
BRD-Landesbehörden
BRD-Landesministerien
BRD-Landesämter
BRD-Landesbetriebe
BRD-Behörden der Landkreise
BRD-Anstalten des öffentlichen Rechts
BRD-Zweckverbände
BRD-Körperschaften des öffentlichen Rechts

BRD-Industrie- und Handelskammern sowie -Handwerkskammern
BRD-Stiftungen des öffentlichen Rechts
BRD-Finanzämter
BRD-Gerichte
BRD-Justizvollzugsanstalten
BRD-Fachhochschulen
BRD-Hochschulen und Universitäten
Sie gehen in staatliches Eigentum über.

2. Die nachstehend verzeichneten militärähnlichen Organisationen, ihre Werkbestellen, Ausbildungsanstalten und die zugehörigen Lagerhäuser werden baldmöglichst aufgelöst bzw. in das Heer des Deutschen Reichs übergeleitet. Befehle betreffend Personal und dessen Ausrüstung werden vom Präsidium des Deutschen Reichs erlassen werden.

Bis zum Erlaß dieser Befehle haben alle hauptamtlichen Offiziere und Mannschaften auf ihren Posten in ihrer Organisation zu verbleiben. Anwerbungen haben zu unterbleiben.

- Bundeswehr
- Sondereinsatzkommando der Polizei, des Sicherheitsdienstes und aller Ämter, die gleichzeitig Befehlsgewalt über die Polizei und die Bundeswehr ausüben.

3. Jegliche Tätigkeit seitens vom Präsidium des Deutschen Reichs aufgelöster oder geschlossener Organisationen, deren Offizieren oder Mitgliedern, und irgendwelche Handlungen zwecks Fortsetzung oder Erneuerung solcher Tätigkeit in irgendeiner Form sind verboten.

4. Alle Gelder, Guthaben, Eigentum, Ausrüstung, Geschäftsbücher und Schriftstücke und sonstige Datenträger irgend einer in diesem Gesetz genannten Organisation, sind in unversehrtem Zustande zu erhalten und gemäß den Anordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Ablieferung oder Übertragung stehen Eigentum, Guthaben und Schriftstücke zwecks Einsichtnahme zur Verfügung. Offiziere, andere Personen, denen solche Gegenstände anvertraut sind, sowie Verwaltungsbeamte haben auf ihren Posten zu verbleiben bis anderweitige Anordnungen ergehen, und sie sind den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um Gelder, Guthaben, Eigentum, Ausrüstung, Geschäftsbücher und Schriftstücke unberührt und unbeschädigt zu erhalten und allen Anordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs betreffend Vermögens-Sperre und -Kontrolle zu entsprechen.

5. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 6 Währung

Die Euro-Währung bleibt zunächst erhalten, in der z.Z. üblichen Form, Art und Weise.
Zu gegebener Zeit erfolgt die Umstellung der Währung auf Reichsmark gemäß gesetzlicher Regelungen.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs

Präsidium des Deutschen Reichs Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 7 Sperrung und Aufsicht von Vermögen

Artikel I — Arten von Vermögen

1. Vermögen, das direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, unterliegt hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme sowie der Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs:

- a) Die BRD oder eines ihrer Länder, Regierungsbezirke, Landkreise, Städte oder eine andere gleichartige politische Unterabteilung, Amtsstelle, Behörde oder Verwaltung, Stiftungen, gemeinwirtschaftliche Nutzungsbetriebe, Unternehmungen, öffentliche Körperschaften oder Monopole, die durch die BRD, Länder, Regierungsbezirke, Landkreise oder eine der sonstigen Verwaltungen oder Behörden der vorgenannten Art kontrolliert werden.
- b) Die Parteien, deren Ämter, Abteilungen, Stellen oder Organisationen, die zu BRD-Parteien gehören, den BRD-Parteien angeschlossen sind oder von ihnen betreut werden, deren Beamte sowie die leitenden Mitglieder oder Gönner dieser Parteien.
- c) Alle Personen, die von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Haft genommen sind oder sonst wie in Verwahrung gehalten werden, alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs verboten oder aufgelöst sind.
- d) Abwesende Personen, eingeschlossen die Regierungen der Glied-/Bundesstaaten und deren Staatsangehörige.
- e) Alle anderen Personen, deren Namen in von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs veröffentlichten Listen oder auf andere Weise bezeichnet worden sind, die sich an Besatzungskriminalität beteiligt haben.

2. Der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs ist auch Vermögen unterworfen, über das durch Ausübung von Zwang verfügt worden ist oder das dem berechtigten Eigentümer oder Besitzer unrechtmäßig entzogen worden ist oder das in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs geplündert oder erbeutet worden ist. Unerheblich ist es in dieser Beziehung, ob solche Verfügung oder Entziehung auf Gesetz beruht oder auf Verfahren, die sich angeblich im Rahmen des Gesetzes halten oder auf sonstiger Grundlage.

Artikel II — Verbotene Handlungen

3. Niemand darf im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Erlaubnis oder Anweisung der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs Vermögen der nach bezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, kaufen, verkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, ausführen, verpfänden, belasten oder sonst wie darüber verfügen oder zerstören oder den Besitz oder die Kontrolle über derartiges Vermögen aufgeben:

- a) Vermögen der in Artikel I bezeichneten Art;
- b) Vermögen im Eigentum oder unter Kontrolle eines Kreises, einer Gemeinde oder einer sonstigen gleichartigen politischen Unterabteilung;
- c) Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Institution, die der religiösen Verehrung, der Wohlfahrt, der Erziehung, der Kunst oder den Wissenschaften gewidmet ist;
- d) Ohne Rücksicht auf Eigentum oder Kontrolle wertvolle oder bedeutende Kunst oder Kulturgegenstände.
- e) Archive und Archivbestände

Artikel III — Verantwortlichkeit für Vermögen

4. Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen oder andere Personen, die Vermögen der in Artikel I oder II bezeichneten Art in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen:

A1. Sie haben das Vermögen nach den Weisungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu verwalten und dürfen ohne bestimmte Anweisung derartiges Vermögen weder übertragen noch aushändigen noch anderweitig darüber verfügen;

A2. Sie müssen das Vermögen verwahren, erhalten und beschützen und dürfen nichts unternehmen, das den Wert oder die Brauchbarkeit derartigen Vermögens beeinträchtigt noch derartige Handlungen durch Dritte zulassen;

A3. Sie müssen hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genau Bücher führen und Abrechnungen aufstellen;

B. Sie sollen nach Maßgabe der Weisungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

B1. Berichte einreichen und darin die hinsichtlich dieses Vermögens gewünschten Angaben machen, sowie alle Einnahmen und Ausgaben aufführen, die in Verbindung mit dem Vermögen erzielt oder gemacht worden sind;

B2. Den Besitz, die Verwaltung oder die Kontrolle solchen Vermögens und sämtliche Bücher, Urkunden und Abrechnungen, die darauf Bezug nehmen, übertragen und aushändigen und

B3. Über das Vermögen, das gesamte Einkommen und die daraus erzielten Früchte Rechenschaft ablegen.

5. Niemand soll eine Handlung oder Unterlassung begehen, verursachen, noch durch Dritte zulassen, sofern hierdurch Vermögen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, beschädigt oder verheimlicht wird.

Artikel IV — Verwaltung von geschäftlichen Unternehmungen und behördlichen Vermögen

6. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen und vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, die von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs auferlegt werden, wird folgendes bestimmt:

- a) Jedes geschäftliche Unternehmen, das der Kontrolle dieses Gesetzes unterliegt, kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die normaler Weise mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit auf dem Territorium des Deutschen Reichs in Beziehung stehen, vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht Rechtsgeschäfte eingeht, die direkt oder indirekt die Werte des Unternehmens vermindern oder gefährden oder sonst dessen finanzielle Lage nachteilig beeinflussen. Diese Bestimmung ermächtigt

nicht zur Eingehung von Rechtsgeschäften, die aus nicht auf diesem Gesetz beruhenden Gründen verboten sind;

b) Vermögen der in Artikel I, 1, a bezeichneten Art soll für seinen normalen Gebrauchszweck benutzt werden.

Artikel V — Nichtig Übertragungen

7. Nichtig und unwirksam ist jedes verbotene Rechtsgeschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Erlaubnis oder Genehmigung der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs abgeschlossen wird, sowie jede Übertragung von Vermögen oder jeder Abschluß eines Vertrages zur Vermögensübertragung oder sonstige Vereinbarung, die vor, am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Absicht vorgenommen wurde oder wird, die Befugnisse oder Aufgaben der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs oder die Rückgabe von Vermögen an den berechtigten Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.

Artikel VI — Gesetzeswidersprüche

8. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesem Gesetz Nr. 7 sowie einer auf Grund desselben erlassenen Anordnung und den übrigen Gesetzen sind dieses Gesetz sowie die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen anwendbar. Alle Gesetze, Erlasse und Anordnungen, die das Recht zur Beschlagnahme, Einziehung oder den Zwangsankauf von Vermögen der in Artikel I und II bezeichneten Art anderen Personen als den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs einräumen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Artikel VII — Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Personen“ bedeutet jede natürliche Person, jede Gesamthandsgemeinschaft [Das BGB kennt drei **Gesamthandsgemeinschaften**: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705–740 BGB), die eheliche Gütergemeinschaft (§ 1419 BGB) und die Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB).] und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die gesetzlich fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu erwerben, zu benutzen, in Kontrolle zu nehmen oder darüber zu verfügen.

b) „Geschäftliches Unternehmen“ bedeutet jede Einzelperson, Offene Handelsgesellschaft, Vereinigung, Körperschaft oder sonstige Organisation, die ein Handelsgeschäft oder ein sonstiges Geschäft betreiben oder öffentliche Wohlfahrtstätigkeit ausüben.

c) „Vermögen“ bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle gesetzlichen und auf Recht und Billigkeit beruhenden und wirtschaftlichen Eigentumsrechte und Interessen oder gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Überlassung von Vermögen und schließt insbesondere die folgenden Gegenstände ein, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist: Grund und Boden, Gebäude, Geld, Aktien, Wertpapiere, Patentrechte, Gebrauchs- oder Lizenzrechte, sonstige Eigentumsurkunden, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten, andere Schuldurkunden, Kunst- und Kulturgegenstände.

d) Ein „Staatsangehöriger“ des Deutschen Reichs besitzt die Staatsangehörigkeit gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 in einem **Bundesstaat** des Deutschen Reichs oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit. Er steht unter dem Schutz der Genfer Konventionsrechte seit 1864, Menschenrechte und internationalen Verträge wie das Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (HLKO).

e) „BRD“ bedeutet Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, BRiD, BRD-GmbH, Germany etc. pp. als Rechtsnachfolger des 3. Reichs

Artikel VIII – Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen

Strafe einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 8
Devisenbewirtschaftung

Verbotene Handlungen

1. Verboten sind Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Devisenwerte, welche ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen in der BRD stehen.
- b) Vermögensgegenstände, welche sich innerhalb des Deutschen Reichs befinden und welche ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen außerhalb des Deutschen Reichs stehen. Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des deutschen Reichs genehmigt worden sind.

2. Fernerhin sind Handlungen verboten, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Vermögensgegenstände, gleichgültig wo dieselben sich befinden, vorausgesetzt, daß an der Handlung Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Deutschen Reichs beteiligt sind oder zu ihr in Beziehung stehen,
- b) eine Verpflichtung seitens einer Person im Deutschen Reich gegenüber einer Person außerhalb des Deutschen Reichs zu einer Zahlung oder Leistung, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht,
- c) die Einfuhr von Devisenwerten, von europäischen Zahlungsmitteln oder von Wertpapieren, die von Personen innerhalb des Deutschen Reichs ausgegeben und in europäischer Währung ausgedrückt sind oder die anderweitige Einbringung solcher Werte in das Deutsche Reich,
- d) die Ausfuhr, Versendung oder anderweitige Verbringung irgendwelcher Vermögensgegenstände aus dem Deutschen Reich.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs genehmigt worden sind.

3. Alle von den Behörden der BRD erteilten Genehmigungen und Freistellungen, die sich auf eine der vor bezeichneten Handlungen beziehen, sind hiermit für ungültig erklärt.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 9
Post, Fernsprech-, Telegraf- und Rundfunkwesen

Artikel I – Öffentliche Anlagen für Nachrichtenübermittlung

1. Auf Anordnung des Präsidiums des Deutschen Reichs wird jeglicher Fernsprech-, Fernschreib-, Telegraf- und Rundfunkverkehr (in-, ausländischer und Durchgangsverkehr) und jeglicher Postdienst ins Ausland und Durchgangsverkehr, ausschließlich durch die Deutsche Reichspost betrieben. Fernseh- und Rundfunksendungen werden hiervon ausgenommen und unterliegen besonderen Bestimmungen.
2. Inländische, ausländische und Durchgangspost ist ohne Hinderung weiterzuleiten und dem Empfänger zuzustellen. Das Postgeheimnis ist zu wahren.
3. Sparkassen- und sonstiger Finanzdienst der Postbehörden sind aufrecht zu halten und werden der kommunalen Aufsicht unterstellt. Kontopfändungen der Zivilbevölkerung sind ab sofort strengstens untersagt.
4. Alle Bediensteten und Angestellten der privaten Postzustelldienste (mit Ausnahme der vom Dienst enthobenen) haben ihren Dienst in der üblichen Weise fortzusetzen, bis sie von den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs andere Weisungen erhalten. Sie sind verantwortlich für die Erhaltung, die Instandsetzung und Instandhaltung aller Anlagen des Nachrichtenverkehrs, für die Erhaltung aller Schriftstücke, Kontobücher und Belege, die sich auf denselben beziehen, für die genaue Beschreibung aller Telegraf-, Fernschreib- und Fernsprechanlagen (drahtlos und drahtgebunden) zusammen mit den Einzelheiten über dazugehörige Ausrüstungen und Einrichtungen und für den Schutz dieser Anlagen und Schriftstücke gegen Sabotage, Beschädigung, Entfernung, es sei denn, daß die Entfernung auf Anordnung durch das Präsidium des Deutschen Reichs erfolgt.

Artikel II – Zensur

5. Private Schriftstücke und Urkunden sowie jeglicher Schriftwechsel, jeglicher Verkehr mittels Fernsprecher, Fernschreiber, Telegraf und Radio, Fernsehen, Internet unterliegen der freien Presse und objektiven Berichterstattung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Volksverhetzung ist gemäß StGB strafbar.
6. Alle Bediensteten und Angestellten der privaten Postdienste haben alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß das Postgeheimnis gewahrt und die Postsendungen unversehr dem Postempfänger zugestellt werden.

Artikel III – Strafen

7. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs in dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 10
Arbeitsorganisation und Arbeitsämter

1. Allen Organisationen, Behörden und Amtsstellen wird hiermit angeordnet, ihre Tätigkeit solange fortzuführen, bis anderweitige Regelungen getroffen sind,.
2. Die Arbeitsgerichte haben ihre Tätigkeit sofort einzustellen, bis weitere Anordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs erfolgen.
3. Alle Gelder und Guthaben, Schriftstücke und Eigentum der Organisationen und Behörden müssen durch die Personen, die dieselben gegenwärtig in Verwahrung haben, unversehrt erhalten werden. Die alleinige Verfügungsgewalt darüber steht der zuständigen administrativen Regierung des Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs zu. Bis die entsprechenden Verfügungen erlassen werden, stehen Schriftstücke und Eigentum den Vertretern der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zur Einsicht offen. Die dafür verantwortlichen Personen und Verwaltungsbeamten haben ihren Dienst fortzusetzen bis anderweitige Anordnungen ergehen. Sie sind den administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen unternommen werden, um die Gelder, Guthaben, das Eigentum, die Ausrüstungen, Geschäftsbücher und Schriftstücke in gutem Zustande und unversehrt zu erhalten, und daß Anordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs hinsichtlich Sperre und Kontrolle von Vermögen befolgt werden.
4. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 11
Grenzmarkierung/Grenzkontrolle

1. Die Grenzmarkierung erfolgt in den Grenzen von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs mit den Grenzschildern und dem Hoheitszeichen des Reichsadlers und der Aufschrift „Deutsche Reichsgrenze“ in Leipziger Frakturschrift.
Ohne schriftliche Genehmigung der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs darf niemand die Grenzen des Deutschen Reichs überschreiten; niemand darf ohne

solche Genehmigung das hiernach beschriebene Sperr-/Grenzgebiet betreten, verlassen oder sich darin aufhalten. Ohne solche Genehmigung ist auch jeder Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr von Gütern und sonstigen Gegenständen über die genannten Grenzen oder durch das Sperr-/Grenzgebiet verboten.

2. Das Sperr-/Grenzgebiet umfaßt das innerhalb des deutschen Reiches gelegene Gebiet, das unmittelbar an den genannten Grenzen liegt und das die administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu einem Sperr-/Grenzgebiet erklären wird. Die illegale Einwanderung wird strafverfolgt.

3. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, bestraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 12
Finanzabteilung

An BRD- Verwaltungs-Bedienstete betr. öffentliche Einnahmen und Ausgaben

1. Allgemeines. Jeder BRD-Bedienstete auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, der für die Verwaltung öffentlicher Finanzen, einschließlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, Veranlagung und Einziehung von Steuern und anderen öffentlichen Einnahmen, sowie für die Auszahlung öffentlicher Gelder verantwortlich ist, hat (falls er nicht entlassen oder suspendiert worden ist) weiterhin seinen Dienst gemäß den Anordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs auszuüben.

2. Einnahmen. Die verantwortlichen BRD-Bediensteten werden alle Steuern und anderen öffentlichen Einnahmen verwalten, veranlagern und einziehen, und zwar soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den im Deutschen Reich gültigen Gesetzen.

Die BRD-Bediensteten haben sich gemäß der Verfassung und Verwaltung des Freistaat Preußen bzw. der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu informieren und zu schulen. Es wird angeordnet, die Staatsangehörigkeit in einem Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs nachzuweisen.

3. Ausgaben. Die verantwortlichen Bediensteten werden, soweit es die Umstände erlauben, das gegenwärtige Ausgabensystem gemäß den o. g. gesetzlichen Vorschriften anpassen.

Ein für die Auszahlung öffentlicher Mittel verantwortlicher Bediensteter hat wie folgt zu verfahren:

a) Ein zur Auszahlung von öffentlichen Mitteln ermächtigter Beamter hat die Auszahlung nach den bestehenden Vorschriften gemäß der Gesetzgebung des Freistaat Preußen vorzunehmen.

b) Falls die Vornahme ordentlicher Auszahlungen der Genehmigung einer vorgesetzten Aufsichtsbehörde bedarf, aber infolge von Schwierigkeiten in der Nachrichtenübermittlung oder wegen anderer wichtiger Gründe die Verbindung mit der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nicht sachdienlich erscheint, dürfen die verantwortlichen Bediensteten die Auszahlungen vornehmen, als

ob sie die ordnungsmäßige Genehmigung erhalten hätten.

c) Falls Notstände außerordentliche Auszahlungen erforderlich machen (z. B. für Wohlfahrt, das öffentliche Gesundheitswesen, die öffentliche Sicherheit, für Einrichtungen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung einschließlich Straßen und Brücken), haben die verantwortlichen Bediensteten die Genehmigung der zuständigen Regierungsinstanz anzufordern; falls aber infolge Schwierigkeiten in der Nachrichtenübermittlung oder wegen anderer wichtiger Gründe die Verbindung mit der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nicht sachdienlich erscheint, so sind die Auszahlungen auf Verantwortung des höchsten erreichbaren übergeordneten Finanzbeamten (Bediensteten) vorzunehmen.

d) Falls Auszahlungen gemäß b) oder c) erfolgen, haben die verantwortlichen Beamten (Bediensteten) dafür zu sorgen:

1. daß die Auszahlungen ordnungsgemäß nach den bestehenden Vorschriften überprüft werden und
2. über die Auszahlungen der zuständigen staatlichen Behörde Bericht zu erstatten und deren notwendige Genehmigung sobald wie möglich einzuholen.

e) Falls ein Vertreter der administrativen Regierung eine bestimmte Auszahlung verlangt, hat der verantwortliche Bedienstete dieser Anweisung Folge zu leisten und für die Auszahlung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen.

4. Verbotene Auszahlungen Die folgenden Ausgaben und Auszahlungen sind verboten, selbst wenn sie in einem genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, solange die Genehmigung der administrativen Regierung des zuständigen Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs nicht erteilt ist:

a) Ausgaben und Auszahlungen an oder für die BRD sowie alle Ämter, Abteilungen, Stellen und Organisationen, die ihr angehören, ihr angeschlossen sind oder von ihr betreut werden.

b) Ausgenommen sind:

1. Pensionen wegen körperlicher Gebrechen, welche die Arbeitsfähigkeit vermindern, und
2. Pensionen oder Vergütungen an Witwen und Waisen oder an andere Verwandte verstorbener Militärpersonen.

In Fällen 1. und 2. ist vorausgesetzt, daß die Pensionempfänger keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt haben und tatsächlich auf solche Zahlungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 13
Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1

1. Finanzielle Unternehmen im Sinne der Gesetze, Anweisungen und Vorschriften usw. der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten und des Präsidiums des Deutschen Reichs sind alle öffentlichen und privaten Behörden, Unternehmen oder Personen, die sich mit irgendeinem der folgenden Geschäfte befassen:

Annahme von Geldeinlagen, Gewährung von Krediten aller Art, Emission von Wertpapieren oder Handel mit Wertpapieren, Wechseln und anderen Handelspapieren oder mit fremden Währungen, Stellung von Bürgschaften für finanzielle Verpflichtungen, Geldwechsel, Vermietung von Aufbewahrungsräumen in Stahlkammern, Versicherungen gegen Verluste aller Art mit Ausnahme der Sozialversicherung, Betrieb von Wertpapier- oder Warenbörsen und sonstigen Finanzaktionen.

2. Ihre Geschäftstätigkeit ist in Übereinstimmung mit allen zuständigen preußischen Gesetzen, Bestimmungen und Anweisungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs auszuüben.

3. Der Zutritt zu Stahlkammern und Schrankfächern ist nur mit Genehmigung der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs gestattet. Von ihnen verwahrte Vermögensgegenstände dürfen ohne Genehmigung der zuständigen administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs nicht ausgehändigt werden.

Angestellte dürfen jedoch Stahlkammern, in denen sich Vermögensgegenstände und Belege des Unternehmens befinden, zum Zwecke der gewöhnlichen Dienstausbübung betreten.

4. Die Amtssprache auf dem Territorium des Deutschen Reichs ist Deutsch und die Schriftart ist „Leipziger Fraktur“. Während der Reorganisation kann auch die Schriftart „Calibri“ verwendet werden.

5. Alle zur Leitung ihres Unternehmens gehörenden Personen sowie alle zuständigen Bediensteten und Angestellten ihres Unternehmens sind persönlich für die Befolgung aller von der administrativen Regierung der Glied-/Bundesstaaten erlassenen Proklamationen, Gesetze, Anordnungen und Anweisungen sowie für die Instandhaltung aller Archive, Belege, Bücher, Verzeichnisse, Mikrofilme und aller internen und externen elektronischen Speichermedien und ferner für die unverzügliche Vorbereitung aller von der staatlichen Regierungsinstanz verlangten Angaben verantwortlich.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glieder-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 14
Veröffentlichungen

Drucklegung und Veröffentlichung von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Anschlagzetteln

und sonstiger Druckwerke jeder Art sowie die Tätigkeit und der Betrieb von Korrespondenzbüros und Nachrichtenagenturen, von Rundfunksendern, von Drahtfunksendern, von Nieder-Frequenz-Übertragungsanlagen, von Theatern, Lichtspieltheatern, Filmateliers, Filmleihanstalten und Unternehmungen, die theatralischer und musikalischer Unterhaltung dienen sowie Fernseh- und Internetveröffentlichungen, dürfen keine Propaganda gegen das Deutsche Reich beinhalten. Bei Verstoß drohen die sofortige Schließung des Zeitungsgewerbes, Rundfunks, Vergnügungsgewerbes und die Untersagung der Tätigkeit der Propaganda zwecks Gewährleistung der Sicherheit der Vertreter der administrativen Regierungen in allen politischen Ebenen des Deutschen Reichs und zwecks Erfüllung der Aufgaben der staatlichen Regierungsinstanzen zur Durchführung der Restitution und Reorganisation des Deutschen Reichs.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 15
Entfernung nationalsozialistischer Abzeichen und Amtssiegel sowie Abzeichen
und Amtssiegel der Weimarer Republik

Der Rechtsstand des Deutschen Reichs bestimmt sich im territorialen Gebiets- und Rechtsstand von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, und für den Freistaat Preußen im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

1. Auf dem Territorium des Deutschen Reichs dürfen Notare, Beamte, Offiziere der Land-, See- und Luftstreitkräfte, Behörden, Dienststellen oder Körperschaften in Zukunft weder Flaggen, Siegel mit dem Hakenkreuz oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der NSDAP, SS oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation noch Flaggen, Siegel mit dem Weimarer Adler oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der Weimarer Republik zur Beglaubigung von Schriftstücken oder zu irgendeinem sonstigen Amtsgebrauch verwenden.

2. Allen Erfordernissen oder Vorschriften des deutschen Rechts, welche derartige Sinnbilder oder Embleme für die Siegel vorschreiben, wird hiermit auf dem Territorium des Deutschen Reichs jede Rechtswirkung entzogen.

3. Falls nach deutschem Recht ein Schriftstück zu seiner Gültigkeit oder Wirksamkeit der Beglaubigung oder des Aufdrucks mittels eines solchen Siegels bedarf oder durch einen solchen Aufdruck eine rechtliche Eigenschaft erlangt, die es sonst nicht hätte, so ist ein offizielles Siegel der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten oder des Deutschen Reichs zu verwenden.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs

Gesetz Nr. 16

Allen BRD-Vertretern ist es ausdrücklich verboten, im Namen des Deutschen Reichs diplomatische Beziehungen zu pflegen und/oder internationale Staatsverträge zu schließen.

1. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird im Falle der Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Höchststrafe, Haft bis zum Ableben, geahndet.

Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Präsidium des Deutschen Reichs
Administrative Regierungen der sich in Reorganisation befindenden
Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs
zu den
Bestimmungen/Deklaration der Alliierten

in Anbetracht der Niederlage Deutschlands [hier: 3. Reich] und der Übernahme höchster Autorität hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik

Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft waren vollständig geschlagen worden und hatten bedingungslos kapituliert. Deutschland [hier: 3. Reich] war nicht mehr fähig gewesen, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen und mußte sich allen Forderungen, die ihm auferlegt worden waren, unterwerfen.

Nach der gewaltsamen Festnahme der Regierung Dönitz gab es in Deutschland [hier: 3. Reich] keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig gewesen wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.

Unter diesen Umständen war es notwendig geworden, unbeschadet späterer Beschlüsse, die hinsichtlich Deutschlands [hier: 3. Reich] getroffen werden sollten, Vorkehrungen für die Einstellung weiterer Feindseligkeiten seitens der deutschen Streitkräfte, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Deutschland [hier: 3. Reich] und für die Verwaltung des Landes zu treffen und die sofortigen Forderungen zu verkünden, denen nachzukommen Deutschland [hier: 3. Reich] verpflichtet worden war.

Die Vertreter der obersten Kommandobehörden des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Französischen Republik, nachstehend „Alliierte Vertreter“ genannt, die mit der Vollmacht ihrer betreffenden Regierungen und im Interesse der Vereinten Nationen handelten, gaben dementsprechend die folgende Deklaration ab:

*„Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der französischen Republik übernehmen hiermit die höchste Autorität hinsichtlich Deutschlands, einschließlich aller Machtvollkommenheiten, die der deutschen Regierung, dem Oberkommando der Wehrmacht und allen staatlichen, städtischen oder örtlichen Regierungen oder Behörden zustehen. **Die Übernahme, zu den vorstehend genannten Zwecken, der besagten Autorität und Machtvollkommenheiten bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.**“*

„Kraft der höchsten Autorität und der Machtvollkommenheiten, die die vier Regierungen auf diese Weise übernommen haben, verkünden die Alliierten Vertreter die folgenden Forderungen, die sich aus der vollständigen Niederlage und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands ergeben, und denen nachzukommen Deutschland verpflichtet ist:

Artikel 1.

Deutschland und alle deutschen Behörden des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe und alle Streitkräfte unter deutschem Befehl stellen sofort auf allen Kriegsschauplätzen die Feindseligkeiten gegen die Streitkräfte der Vereinten Nationen zu Lande, zu Wasser und in der Luft ein.

Artikel 2.

a) Sämtliche deutschen oder von Deutschland beherrschten Streitkräfte, einschließlich Land-, Luft-, Flugabwehr und Seestreitkräfte, die Schutzstaffeln, die Sturmabteilungen, die geheime Staatspolizei und alle sonstigen mit Waffen ausgerüsteten Verbände und Hilfsorganisationen, wo sie sich auch immer befinden mögen, werden restlos entwaffnet, indem sie Waffen und Gerät an die örtlichen Alliierten Befehlshaber bzw. an die von den Alliierten Vertretern namhaft zu machenden Offiziere abliefern.

b) Nach dem Ermessen des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte des betreffenden Alliierten Staates wird, bis weitere Entscheidungen getroffen werden, das Personal der Verbände und Einheiten sämtlicher im Absatz a) bezeichneten Streitkräfte für Kriegsgefangene erklärt, und unterliegt den von den betreffenden Alliierten Vertretern festzulegenden Bestimmungen und Weisungen.

c) Sämtliche im Absatz a) bezeichneten Streitkräfte, wo sie sich auch immer befinden mögen, verbleiben bis zur Erteilung von Anweisungen der Alliierten Vertreter an ihren jeweiligen Stellen.

d) Gemäß den von den Alliierten Vertretern zu erteilenden Anweisungen räumen die genannten Streitkräfte sämtliche außerhalb der deutschen Grenzen, so wie diese am 31. Dezember 1937 bestanden, liegenden Gebiete.

e) Zivile Polizeiabteilungen, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und der Leistung des Wachdienstes nur mit Handwaffen auszurüsten sind, werden von den Alliierten Vertretern bestimmt.

Artikel 3.

a) Alle Militär-, Marine- und Zivilflugzeuge jeder Art und jeder Nationalität, die sich in Deutschland und in von Deutschland besetzten oder beherrschten Gebieten und Gewässern befinden, verbleiben bis zur Erteilung von weiteren Anweisungen auf dem Boden bzw. auf dem Wasser oder an Bord der Schiffe. Ausgenommen sind die in Alliierten Diensten stehenden Flugzeuge.

b) Alle deutschen oder von Deutschland beherrschten Flugzeuge, die sich auf oder über Gebieten und

Gewässern außerhalb des deutschen Machtgebietes befinden, haben sich sofort nach Deutschland oder an irgendeinen anderen von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Ort zu begeben.

Artikel 4.

a) Alle deutschen und von Deutschland beherrschten Über- und Unterwasserkriegsschiffe, Marinehilfsfahrzeuge, Handelsschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge, wo sie sich zur Zeit der Abgabe dieser Deklaration auch immer befinden mögen, sowie alle anderen in deutschen Häfen befindlichen Handelsschiffe jeder Nationalität, haben in den von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Häfen oder Stützpunkten zu verbleiben bzw. sich sofort dorthin zu begeben. Die Besatzungen der genannten Fahrzeuge bleiben bis zur Erteilung weiterer Anweisungen an Bord.

b) Alle Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge der Vereinten Nationen, die zur Zeit der Abgabe dieser Deklaration, gleichgültig, ob der Rechtstitel nach preisengerichtlichen oder sonstigen Verfahren übertragen worden ist, zur Vertilgung Deutschlands stehen oder von Deutschland beherrscht sind, begeben sich an die von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Häfen oder Stützpunkte, und zwar zu den Zeiten, die ebenfalls von den Alliierten Vertretern bestimmt werden.

Artikel 5.

a) Alle oder jeder einzelne der folgenden Gegenstände im Besitz der deutschen Streitkräfte oder unter deutschem Befehl oder zur deutschen Verteidigung sind unversehrt und in gutem Zustand zur Verfügung der Alliierten Vertreter zu halten für die Zwecke, zu den Zeiten und an den Orten, die von Letzteren bestimmt werden:

- alle Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsgerät, Kriegsvorräte und alle anderen Kriegsmittel sowie sonstiges Kriegsmaterial jede Art;
- alle über und Unterwasserkriegsschiffe jeder Kategorie, Marinehilfsfahrzeuge und Handelsschiffe, ob schwimmend, zur Reparatur aufgelegt oder im Bau befindliche
- alle Flugzeuge jeder Art sowie alle Geräte und Vorrichtungen, die der Luftfahrt und der Flugabwehr dienen;
- alle Einrichtungen und Gegenstände des Verkehrs und des Nachrichtenwesens, zu Lande, zu Wasser und in der Luft;
- alle militärischen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich Flugplätze, Wasserflugzeughäfen, See- und Kriegshäfen, Lagerplätze, ständige und vorläufige Land- und Küstenbefestigungen, Festungen und sonstige befestigte Gebiete sowie Pläne und Zeichnungen aller derartigen Befestigungen, Einrichtungen und Anlagen;
- alle Fabriken, Industrieanlagen, Betriebe, Forschungsinstitute, Laboratorien, Prüfstellen, technischen Unterlagen, Patente, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die bestimmt oder geeignet sind, die oben bezeichneten Gegenstände und Einrichtungen zu erzeugen bzw. deren Erzeugung oder Gebrauch zu fördern oder überhaupt die Kriegsführung zu unterstützen.

b) Auf Verlangen sind den Alliierten Vertretern zur Verfügung zu stellen:

- die Arbeitskräfte, Versorgungsmittel und Betriebsanlagen, die zur Erhaltung oder zum Betrieb jeder der sechs oben bezeichneten Kategorien erforderlich waren; und
- alle Auskünfte und Unterlagen, die in diesem Zusammenhang von den Alliierten Vertretern verlangt werden können.

c) Auf Verlangen der Alliierten Vertreter sind alle Mittel und Einrichtungen für die Beförderung alliierter Truppen und Dienststellen mit deren Ausrüstung und Vorräten, auf Eisenbahnen, Straßen und sonstigen Landverkehrswegen oder zur See, auf Wasserstraßen und in der Luft zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Verkehrsmittel sind in gutem Zustand zu erhalten und die hierzu notwendigen Arbeitskräfte, Versorgungsmittel und Betriebsanlagen müssen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

a) Die deutschen Behörden übergeben den Alliierten Vertretern nach einem von Letzteren vorzuschreibenden Verfahren sämtliche zur Zeit in ihrer Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen Angehörigen der Streitkräfte der Vereinten Nationen und liefern vollständige Namenlisten dieser Personen unter Angabe der Orte ihrer Gefangenschaft in Deutschland bzw. in von Deutschland besetzten Gebieten. Bis zur Freilassung solcher Kriegsgefangenen haben die deutschen Behörden und das deutsche Volk ihre Person und ihren Besitz zu beschützen und sie ausreichend mit Lebensmitteln,

Bekleidung, Unterkunft, ärztlicher Betreuung und Geld gemäß ihrem Dienstrang oder ihrer amtlichen Stellung zu versorgen.

b) Die deutschen Behörden und das deutsche Volk haben auf gleiche Weise alle anderen Angehörigen der Vereinten Nationen zu versorgen und freizulassen, die eingesperrt, interniert oder irgendwelchen anderen Einschränkungen ausgesetzt sind, sowie alle sonstigen Personen, die aus politischen Gründen oder infolge nationalsozialistischer Handlungen, Gesetze oder Anordnungen, die hinsichtlich der Rasse, der Farbe, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Einstellung diskriminiert, eingesperrt, interniert oder irgendwelchen anderen Einschränkungen ausgesetzt sind.

c) Die deutschen Behörden haben auf Verlangen der Alliierten Vertreter die Befehlsgewalt über Orte der Gefangenhaltung den von den Alliierten Vertretern zu diesem Zweck namhaft zu machenden Offizieren zu übergeben.

Artikel 7.

Die zuständigen deutschen Behörden geben den Alliierten Vertretern:

a) alle Auskünfte über die im Artikel 2, Absatz a), bezeichneten Streitkräfte; insbesondere liefern sie sofort sämtliche von den Alliierten Vertretern verlangten Informationen über die Anzahl, Stellung und Disposition dieser Streitkräfte sowohl innerhalb wie auch außerhalb Deutschlands

b) vollständige und ausführliche Auskünfte über Minen, Minenfelder und sonstige Hindernisse gegen Bewegungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie über die damit verbundenen sicheren Durchlässe. Alle solche Durchlässe werden offen gehalten und deutlich gekennzeichnet; alle Minen, Minenfelder und sonstige gefährlichen Hindernisse werden, soweit wie möglich, unschädlich gemacht, und alle Hilfsmittel für die Navigation werden wieder in Betrieb genommen. Unbewaffnetes deutsches Militär- und Zivilpersonal mit der notwendigen Ausrüstung wird zur Verteilung gestellt und zu obigen Zwecken sowie zum Entfernen von Minen, Minenfeldern und sonstigen Hindernissen nach den Weisungen der Alliierten Vertreter eingesetzt.

Artikel 8.

Die Vernichtung, Entfernung, Verbergung, Übertragung, Versenkung oder Beschädigung von Militär-, Marine-, Luft-, Schiffs-, Hafen-, Industrie- und ähnlichem Eigentum und Einrichtungen aller Art sowie von allen Akten und Archiven, wo sie sich auch immer befinden mögen, ist verboten; Ausnahmen können nur von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

Artikel 9.

Bis zur Herbeiführung einer Aufsicht über alle Nachrichtenverkehrsmittel durch die Alliierten Vertreter hören alle von Deutschland beherrschten Funk- und Fernnachrichtenverkehrseinrichtungen und sonstigen Draht- und drahtlosen Nachrichtenmittel auf dem Lande oder auf dem Wasser zu senden auf; Ausnahmen können nur von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

Artikel 10.

Die in Deutschland befindlichen, von Deutschland beherrschten und in deutschem Dienst oder zu deutscher Verteidigung stehenden Streitkräfte, Angehörige, Schiffe und Flugzeuge sowie das Militärgerät und sonstiges Eigentum eines jeden anderen mit irgendeinem der Alliierten im Kriegszustand befindlichen Staates unterliegen den Bestimmungen dieser Deklaration und aller etwaigen Kraft derselben erlassenen Proklamationen, Befehle, Anordnungen oder Anweisungen.

Artikel 11.

a) Die hauptsächlichen Naziführer, die von den Alliierten Vertretern namhaft gemacht werden, und alle Personen, die von Zeit zu Zeit von den Alliierten Vertretern genannt oder durch Dienstgrad, Amt oder Stellung beschrieben werden, weil sie im Verdacht stehen, Kriegs- oder ähnliche Verbrechen begangen, befohlen oder ihnen Vorschub geleistet zu haben, sind festzunehmen und den Alliierten Vertretern zu übergeben.

b) Dasselbe trifft zu für alle die Angehörigen irgendeiner der Vereinten Nationen, von denen behauptet wird, daß sie sich gegen die Gesetze ihres Landes vergangen haben, und die jeder Zeit von den Alliierten Vertretern namhaft gemacht oder durch Dienstgrad, Amt oder Stellung beschrieben werden können.

c) Allen Anweisungen der Alliierten Vertreter, die zur Ergreifung und Übergabe solcher Personen zweckdienlich sind, ist von den deutschen Behörden und dem deutschen Volke nachzukommen.

Artikel 12.

Die Alliierten Vertreter werden nach eigenem Ermessen Streitkräfte und zivile Dienststellen in jedem beliebigen Teil oder auch in allen Teilen Deutschlands stationieren.

Artikel 13.

a) In Ausübung der höchsten Autorität hinsichtlich Deutschlands, die von den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernommen wird, werden die vier Alliierten Regierungen diejenigen Maßnahmen treffen, die sie zum künftigen Frieden und zur künftigen Sicherheit für erforderlich halten, darunter auch die vollständige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands.

b) Die Alliierten Vertreter werden auf Deutschland zusätzlich politische, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und sonstige Forderungen auferlegen, die sich aus der vollständigen Niederlage Deutschlands ergeben. Die Alliierten Vertreter bzw. die ordnungsmäßig dazu ermächtigten Personen oder Dienststellen werden Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen ergehen lassen, um solche zusätzlichen Forderungen festzulegen und die übrigen Bestimmungen dieser Deklaration auszuführen. Alle deutschen Behörden und das deutsche Volk haben den Forderungen der Alliierten Vertreter bedingungslos nachzukommen und alle solche Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen.

Artikel 14.

Diese Deklaration tritt in Kraft und Wirkung an dem Tage und zu der Stunde, die nachstehend angegeben werden. Im Fall einer Versäumnis seitens der deutschen Behörden oder des deutschen Volkes, ihre hierdurch oder hiernach auferlegten Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen, werden die Alliierten Vertreter die Maßnahmen treffen, die sie unter den Umständen für zweckmäßig halten.

Artikel 15.

Diese Deklaration ist in englischer, russischer, französischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Allein authentisch ist die englische, russische und französische Fassung.

(Datum) 5. Juni 1945 (Ort) B E R L I N 18.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

Von den Alliierten Vertretern unterzeichnet:

<i>(Name) B. L. M o n t g o m e r y</i>	<i>(Dienstgrad) Feldmarschall</i>
<i>(Name) D. E i s e n h o w e r</i>	<i>(Dienstgrad) General der Armee</i>
<i>(Name) Z h u k o v</i>	<i>(Dienstgrad) Marschall</i>
<i>(Name) de L a t t r e de T a s s i g n y</i>	<i>(Dienstgrad) General der Armee</i>

Alle durch die Alliierten Mächte auferlegten Forderungen wurden erfüllt und nach nunmehr über 100 Jahren Kriegszustand und 70 Jahren Fremdbestimmung der Völker des Deutschen Reichs, ist das Deutsche Reich, welches immer noch rechtsfähig ist, auch wieder handlungsfähig. Am 19. Oktober 2012 begann der Freistaat Preußen, als legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, im Verfassungsstand 30. November 1920 und Rechtsstand 18. Juli 1932 mit seiner Reorganisation. Am 03. Oktober 2015 wurde die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reichs öffentlich proklamiert.

Seit dem 10. Dezember 2015 befindet sich der Bundesstaat Bayern in Reorganisation.

Seit dem 21. Januar 2016 befindet sich der Bundesstaat Sachsen in Reorganisation.

Seit dem 13. Februar 2016 befindet sich der Bundesstaat Württemberg in Reorganisation.

Seit dem 28. Februar 2016 befindet sich der Bundesstaat Baden in Reorganisation.

Weitere Glied-/Bundesstaaten folgen.

Diese Anordnungen und Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs wurden am 27. November 2016 von allen anwesenden stimmberechtigten Vertretern der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs einstimmig im rechtfertigendem Notstand gemäß BGB § 227 Notwehr, § 228 Notstand und § 229 Selbsthilfe angenommen.



Beate Mariae a.d.F. Rudi
Uda Corulia a.d.F. Fichtel
Hans Jörg a.d.F. Wilms
Hans Franz Döhl a.d.F. Lurdach



Präsidium des Deutschen Reichs

Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Amtsblatt Nr. 1 vom 05. Dezember 2016

Öffentliche Bekanntmachung
www.staatenbund-deutschesreich.info

Anordnung zur Entnazifizierung gemäß der Ausführungsgesetze zur
Restitution/Reorganisation (AzRR) des Deutschen Reichs vom 27.11.2016
Gesetz Nr. 1 Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze

An alle Dienststellen und Haushalte der Bundesrepublik Deutschland

Mit der Ausstellung des Personalausweises oder Reisepasses mit der Staatsangehörigkeit „Deutsch“, oder des Staatsangehörigkeitsausweises der Bundesrepublik Deutschland (gelber Schein) gemäß StAG vom 05.02.1934 wendet die Bundesrepublik Deutschland die nationalsozialistische Gesetzgebung aus dem 3. Reich an.

Damit besitzen Sie „Nazi“-Ausweise!

Indem die Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs nach RuStAG (22.07.1913) im 3. Reich entzogen worden ist, verloren Ihre Vorfahren und damit auch Sie selbst alle Ihre Bodenrechte. Auch deshalb gelten für Sie keine Menschenrechte!
Um wieder in diese Rechte kommen zu können, ordnen wir Ihnen an, unverzüglich Ihre Abstammung gemäß RuStAG nachzuweisen und Ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaat wieder anzunehmen, wo Sie Ihren Wohnsitz genommen haben, d.h. im Freistaat Preußen bzw. in den Bundesstaaten Sachsen, Bayern, Baden, Württemberg u.s.w. und damit die Entnazifizierung gemäß AzRR Gesetz Nr. 1 umzusetzen!

Sofern Sie dieser amtlichen Anordnung nicht folgen, können Sie sich gemäß AzRR strafbar machen!



Ada Constia a.d.F. Reichsamt

Hans Franz Heble a.d.F. Spudatz



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Amtsblatt Nr. 2 vom 02. Januar 2017

Öffentliche Bekanntmachung
www.staatenbund-deutschesreich.info

Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte

An alle Dienststellen und Haushalte der Bundesrepublik Deutschland und der noch unter
Fremdverwaltung stehenden Gebiete

Die Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Germany etc. pp., sich auf dem Territorium der
indigenen Völker des Deutschen Reichs irreführend „Staat“ nennend, hat mit dem „Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen“ (VermG) vom 09.02.2005 in Abschnitt III, § 11 die
Privatisierung des Reichsvermögens vorgenommen. Damit wurde sämtliches staatliches Vermögen
privatisiert, da bisher kein Staatsangehöriger eines Bundesstaates des Deutschen Reichs seine
Ansprüche erheben konnte!

Es ist offenkundig, daß für die Verwaltung des Deutschen Reichs die Treuhandgesellschaften, wie
Ämter, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.pp. der Bundesrepublik Deutschland, in
Wirtschaftskarteien eingetragen sind, eigenwirtschaftlich arbeiten und Umsatzsteuer abführen
müssen!

Der Weg in die Staatlichkeit

durch Umsetzen der (Anordnung aus dem Amtsblatt Nr. 1 vom 05. Dezember 2016).

- Nachweis seiner Abstammung über den eigenen Geburtsregisterauszug (Geburtenbuchauszug)
und den Geburtsnachweisen seiner väterlichen Linie bis vor 1914 (bei unverheirateten Eltern
ist es die mütterliche Linie). – Zu finden im zuständigen **Standesamt** seiner Geburt
- Kündigung seiner eingegangenen invisiblen Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland zur
Beendigung der eigenen Staatenlosigkeit durch Abgabe der BRD-Urkunden „Gelber Schein“,
Personalausweis, Reisepass und Führerschein. – Beim **Einwohnermeldeamt** und der
Führerscheinstelle
- Erklärung seines gegenteiligen Willens zur Glaubhaftmachung „Deutsch“ (Entnazifizierung),
um sich dadurch vom Artikel 116 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BRD)
über den letzten Halbsatz in Absatz 2 als Sache/Sklave/Eigentum der Treuhandgesellschaften
der BRD zu befreien. - Abzugeben beim zuständigen **Einwohnermeldeamt**
- Benachrichtigung der Alliierten über den entnazifizierten Status. -Mitteilung an das
Standesamt-I in Berlin zur Kenntnisnahme die Kopie des Staatsangehörigkeitsausweises.

Detaillierte Informationen dazu über www.staatenbund-deutschesreich.info und die dort verlinkten
Seiten.



Beate Maria a.d.F. Rude

Fax Confirmation Image

Page 1

Date & Time : 05-JAN-2017 00:27 THU
Model Name : M267x 287x Series
Machine Serial Number : ZEA5BJDFC002RXY
Host Name : SEC30CDA7947B81

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
733	02624911125	04-01 23:42	44' 19"	G3	036/036	OK



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
Bereich Innere Angelegenheiten
Marktweg 18

[53426] Königsfeld / Eifel

LINUS WITTICH Medien KG
Amtliches Bekanntmachungsorgan
Chefredaktion
Rheinstraße 41
56203 Höhr-Grenzhausen

Telefax: 02624/911-125
E-Mail: wittichonline@wittich.de

Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die administrative Regierung des Freistaat Preußen, das Präsidium des Staatenbundes Deutsches Reich mit den anderen sich derzeit bereits in Reorganisation befindenden Bundesstaaten Bayern, Baden, Sachsen und Württemberg möchten Sie auffordern, unsere staatlichen Gesetze (AzRR) und unsere Bekanntmachungen in unseren Amtsblättern Amtsblatt Nr 1 und Amtsblatt Nr. 2 in Ihrem amtlichen Bekanntmachungsorgan im Januar 2017 zu veröffentlichen.

Beigefügt übersenden wir Ihnen als Amtliches Bekanntmachungsorgan folgende wichtige Informationen für alle Dienststellen und alle Haushalte:

AzRR (Ausführungsgesetz zur Restitution und Reorganisation) vom 30.11.2016
und die ersten beiden Amtsblätter

Amtsblatt Nr.1 vom 05. Dezember 2016
Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte
und
Amtsblatt Nr. 2 vom 02. Januar 2017
Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung und Sicherung der Bodenrechte

Anordnung vom 04.01.2017

Seite 1 von 2